

Statuten des Verbandes der Bildungsinstitute für Kunsttherapie (VBK)

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen
Verband der Bildungsinstitute für Kunsttherapie, abgekürzt VBK, besteht ein 2005 gegründeter Verein, gemäss Art 60 ff ZGB, mit Sitz in Zürich.

Art. 2: Zweck

Der Verband der Bildungsinstitute für Kunsttherapie VBK ist ein Zusammenschluss von Bildungsinstituten für Kunsttherapie und vertritt ihre Interessen in der Schweiz. Er bezweckt, seine Mitglieder zu unterstützen und auf bestmögliche Rahmenbedingungen für ihre Tätigkeit hinzuwirken.

Der VBK verfolgt eine ideelle, nicht wirtschaftliche Tätigkeit und ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3: Aufgaben

Zur Erreichung des Zwecks setzt sich der VBK ein für a) die Qualität der Bildungsinstitute für Kunsttherapie b) die Kunsttherapie und deren Klientel

c) die Anerkennung der Kunsttherapie in der Öffentlichkeit d) das Berufsbild

e) die Festsetzung und Kontrolle von Mindestanforderungen für die Mitgliedschaft f) die Förderung der Beziehungen und der Zusammenarbeit von Mitgliedern und Verbänden g) die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Politik, Behörden, Krankenkassen und Kliniken h) die Förderung der beruflichen Weiterbildung und der Vernetzung von Fachunterricht i) die Einhaltung der Ethikrichtlinien des Verbandes

k) die Information ihrer Mitglieder

l) die Methodenvielfalt in der Kunsttherapie

m) Forschung zur Kunsttherapie

n) Bearbeitung von Beschwerden

o) Mitglieder-Dienstleistungen p) die Wertschätzung besonderer Leistungen im Bereich Kunsttherapie, z.B. durch die Verleihung von Auszeichnungen

Art. 4: Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft setzt sich zusammen aus
Aktivmitgliedern
Provisorischen Mitgliedern
Gastmitgliedern

Art. 5: Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Bildungsinstitute für Kunsttherapie, die einen jährlichen Mitgliederbeitrag leisten. Die Mitgliedschaft ist an die vom Verband festgelegten Anforderungen gebunden.

Art. 6: Provisorische Mitglieder

Provisorische Mitglieder sind Bildungsinstitute, die im Aufnahmeverfahren stehen, ohne Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen teilnehmen können und einen Jahresbeitrag leisten. Diese Mitgliedschaft ist befristet.

Art. 7: Gastmitglieder

Gastmitglieder sind Institutionen und Organisationen, die ohne Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen teilnehmen können und einen Jahresbeitrag leisten.

Art. 8: Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand entsprechend dem Aufnahmelement.

Art. 9: Austritt

Der Austritt aus dem VBK erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres. Der Austritt wird rechtskräftig, wenn sämtliche finanziellen Verpflichtungen dem Verband gegenüber erfüllt sind.

Art. 10: Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem VBK nicht nachkommen oder deren Handlungen mit den Zielen und Interessen des Verbandes unvereinbar sind, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Einsprachen müssen innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung an den Vorstand gerichtet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Art. 11: Jahresbeitrag

Der volle Mitgliederbeitrag ist im ersten Monat (Januar) eines Kalenderjahres fällig.

Art. 12: Mitgliederliste

Die Mitgliederliste ist vertraulich und darf nur für verbandsinterne Zwecke verwendet werden. Eine Bekanntgabe der Mitgliedschaft erfolgt nur mit dem Einverständnis des betroffenen Mitglieds.

Art. 13: Organe des VBK

Die Organe des VBK sind
- Mitgliederversammlung

- Vorstand und Präsidium
- Geschäftsleitung und/ oder Sekretariat
- Kommissionen und Arbeitsgruppen
- Beschwerdekommision
- Kontrollstelle

Art. 14: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des VBK. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Aktiv-, Provisorischen- und Gastmitgliedern. Der Vorstand kann Gäste zu den Mitgliederversammlungen zulassen.

Art. 15: Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl von Vorstand, PräsidentIn und Kontrollstelle
- b) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Berichts der Kontrollstelle
- d) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- e) Statutenänderungen
- f) Alle weiteren Geschäfte, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden
- g) Beitritt und Austritt bei anderen Organisationen
- h) Auflösung des Verbandes.

Art. 16: Jahresversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr in der ersten Hälfte des Jahres zusammen. Ort und Datum werden an der Mitgliederversammlung für das Folgejahr bekanntgegeben. Die Einladung hat den Mitgliedern mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden vorzuliegen.

Art. 17: Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Das Datum ist vom Vorstand spätestens zwei Monate im Voraus unter Nennung des Einberufungsgrundes bekanntzugeben. Die Einladung mit Traktandenliste hat den Mitgliedern mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich vorzuliegen.

Art. 18: Anträge

Anträge von Mitgliedern an die ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung sowie Vorstandskandidaturen müssen 2 Monate vor der Versammlung beim Vorstand sein.

Art. 19: Abstimmungen und Wahlen

An allen Abstimmungen darf nur über Geschäfte beschlossen werden, die auf der Traktandenliste stehen.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 2 Stimmen, wobei pro Person nur 1 Stimme abgegeben werden kann. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

Art. 20: Schriftliche Abstimmung

Auf Beschluss des Vorstands kann unter Aufsicht der Kontrollstelle eine schriftliche Abstimmung durchgeführt werden, unter Beachtung einer Frist von mindestens einem Monat für die Stimmabgabe. Es gilt das Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 21: Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal fünf Mitgliedern und konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums. Der Vertretung der Sprachregionen und Fachrichtungen ist angemessen Rechnung zu tragen. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Für Sitzungsspesen und für besondere Arbeiten können Entschädigungen im Rahmen des Budgets ausgerichtet werden.

Art. 22: Aufgabenbereich des Vorstands

Der Vorstand ist für die Verbandspolitik, die effiziente Verbandsarbeit sowie die zukunftsorientierte Weiterentwicklung des Verbandes verantwortlich. Er bereitet die Anträge zu Handen der Mitgliederversammlung vor und ist verantwortlich für deren Vollzug.

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente einem anderen Organ zugeordnet sind.

Er ist insbesondere zuständig für

- a) Zielsetzungen, Strategien, Konzepte betreffend Verbandspolitik
- b) Entwicklung des Berufsbilds
- c) Mitglieder-Dienstleistungen
- d) interne Organisation und Reglemente (z.B. Geschäftsreglement)
- e) Vertretung des VBK nach aussen
- f) verbandspolitisch bedeutsame Stellungnahmen gegenüber Krankenkassen, Behörden und Medien, sowie die Mitglieder bindende Verträge
- g) Ernennung von Verbandsvertretern in anderen Organisationen
- h) Aufnahmebedingungen, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- i) Anerkennung von Schulen und Ausbildungsgängen
- j) Jahresplan und Budget, Jahresrechnung, Finanzgrundsätze und finanzwirksame Vorhaben
- k) Wahl und Kontrolle von Geschäftsleitung und/oder Sekretariat
- l) Einsetzen von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen, Wahl deren PräsidentInnen und Mitglieder und Erteilen von Aufträgen
- m) Logo, Erscheinungsbild und dessen Verwendung durch die VBK-Gremien und Mitglieder.

Der Vorstand kann Kompetenzen und Vertretungsmandate an Geschäftsleitung, Sekretariat, Kommissionen, Arbeitsgruppen und Regionalgruppen delegieren.

Einzelheiten über Vorstandsarbeit, Kompetenzdelegation, Zeichnungsberechtigung, Entschädigungs- und Spesenregelungen sind im Geschäftsreglement enthalten.

Art. 23: Geschäftsleitung und Sekretariat

Geschäftsleitung und/oder Sekretariat führen die laufenden Geschäfte im Auftrag des Vorstands und legen dem Vorstand Rechenschaft über ihre Tätigkeiten ab. Die Aufgaben und Kompetenzen von Geschäftsleitung und/oder Sekretariat sind im Geschäftsreglement festgelegt.

Art. 24: Kommissionen, Arbeitsgruppen

Die Beschwerdekommision regelt Beschwerden und Streitigkeiten und richtet sich nach dem Beschwerdereglement.

Der Vorstand kann Kommissionen und Arbeitsgruppen bestellen und auflösen.

Art. 25: Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine fachlich ausgewiesene, externe Kontrollstelle. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und liefert der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht ab. Sie überwacht ferner schriftliche Abstimmungen.

Art. 26: Einnahmen

Der VBK beschafft seine Mittel durch Jahresbeiträge der Mitglieder, Gebühren, Projektbeiträge, Erlöse aus Dienstleistungen, Spenden und andere Einnahmen. Der maximale Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 2'000.--

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 27: Haftung

Für die Verbindlichkeit des VBK haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Art. 28: Statutenänderungen

Für Statutenänderungen bedarf es einer Mehrheit der an einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 29: Auflösung des VBK

Für die Auflösung des VBK bedarf es einer Mehrheit von 3/4 (Dreivierteln) aller Mitglieder. Das Verbandsvermögen ist für Bestrebungen und Zwecke im Sinne des Verbandszweckes zu verwenden.

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 15. März, 2005 in Olten angenommen worden.